



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 13.01.2026
Beginn:	19:12 Uhr
Ende	20:22 Uhr
Ort:	in der Mensa der Grund- und Mittelschule Reichertshofen

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Franken, Michael Erster Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Breitmoser, Gabriele
Dorfner-Huber, Helga
Freudenberger, Wolfgang
Großmann, Elisabeth
Jung, Arno
Kirmaier, Bernhard
Kirmaier, Martin
Kothmeier, Adolf
Langenecker, Thomas
Link, Georg
Pfab, Georg
Schembera, Waltraud
Schöttl, Richard
Schretzlmeier, Konrad
Semantke, Gerhard
Strasser, Erwin
Weber, Hubert
Weichselbaumer, Michael
Zängl, Maximilian

Nimmt ab 18:39 Uhr an der Sitzung teil.

Schriftführung

Plöckl, Markus

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Lindenmeier, Dieter

Entschuldigt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.12.2025 - öffentlicher Teil -
2. Bekanntgaben aus dem nichtöffentlichen Teil vorhergehender Sitzungen
3. Bauleitplanung Markt Reichertshofen; 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 "Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen"
- 3.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- 3.2 Feststellungsbeschluss
4. Bauleitplanung Markt Reichertshofen; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 "Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen"
- 4.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
- 4.2 Satzungsbeschluss
5. Bauleitplanung Markt Reichertshofen; 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 43 "Ronnweg-Südwest"
- 5.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem wiederholten Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 BauGB
- 5.2 Feststellungsbeschluss
6. Bebauungsplan Nr. 38/38a "Gewerbegebiet bei Winden, östlich der A9" (TGB1/2); Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Landschaftspflegeverband Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm e.V.
7. Bauangelegenheiten; Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Lagerhalle, Fl.Nr. 26 Gemarkung Winden am Aign, Am Weiher 4 in Winden am Aign; Zustimmung nach § 36a BauGB
8. Bundesförderprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten 2025; Antrag des TSV Reichertshofen auf Einreichung einer Projektskizze (Bewerbung) zur Sanierung der Sportanlagen mit Vereinsheim
9. Kinderbetreuung im Markt Reichertshofen
- 9.1 Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Reichertshofen
- 9.2 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Reichertshofen über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen
10. Informationen der Verwaltung
- 10.1 Evangelisch-lutherische Kirche, Pfarramt Brunnenreuth: Gemeindeversammlung
- 10.2 Kommunalwahlen am 08.03.2026: Wahlhelfer gesucht
11. Anfragen

Erster Bürgermeister Michael Franken eröffnet um 19:12 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.12.2025 - öffentlicher Teil -

Die Niederschrift ist für die Gremiumsmitglieder im Ratsinformationssystem einsehbar.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 16.12.2025 - öffentlicher Teil - wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

2. Bekanntgaben aus dem nichtöffentlichen Teil vorhergehender Sitzungen

Für folgenden Sachverhalt wurde die Nichtöffentlichkeit aufgehoben:

- Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“:
Der Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger wurde abgeschlossen.
- Unterer Markt; Erstellung eines Städtebaulichen Vor-Entwurfs:
Für die Grundstücke des Unteren Marktes in Reichertshofen soll eine Machbarkeitsstudie erstellt werden. Ziel ist es, für den Unteren Markt ein bauliches/räumliches Konzept samt Nutzungskonzept zu erhalten.
Der Auftrag wurde vorbehaltlich der Förderzusage von der Regierung von Oberbayern an das Büro Dragomir, München, erteilt.

3. Bauleitplanung Markt Reichertshofen; 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 "Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen"

Mitteilung:

In seiner Sitzung vom 05.08.2025 hat der Marktgemeinderat die aus den Verfahrensschritten nach §§ 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches, BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes abgewogen.

Ebenso hat der Marktgemeinderat den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht (Stand: 05.08.2025) gebilligt und die Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt Frau Ursula Burkart vom Planungsbüro WipflerPLAN an der Sitzung teil.

3.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Beide Verfahrensschritte wurden vom 15.09.2025 bis einschließlich 17.10.2025 durchgeführt.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden innerhalb des Beteiligungszeitraumes keine Stellungnahmen abgegeben.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- ADBV Pfaffenhofen
- Bayer. Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk AG
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeinde Rohrbach
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauleitplanung
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Immissionsschutz
- Regierung von Oberbayern, Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt
- Wasserverband Donaumoos IV

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Anregung ein:

- Bayernets GmbH (Schreiben vom 16.09.2025)
- Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen d. Bundeswehr (Schreiben vom 25.09.2025)
- Gemeinde Karlskron (Schreiben vom 30.09.2025)
- IHK für München und Oberbayern (Schreiben vom 22.09.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Abfallwirtschaftsbetrieb (Schreiben vom 16.09.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Energie und Klimaschutz (Schreiben vom 30.09.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Immissionsschutz (Schreiben vom 10.10.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Kommunale Angelegenheiten (10.10.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Naturschutz (Schreiben vom 01.10.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Tiefbau (Schreiben vom 15.09.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Verkehrswesen (Schreiben vom 24.09.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Wasserrecht (Schreiben vom 24.09.2025)
- Markt Hohenwart (Schreiben vom 16.09.2025)
- Planungsverband Ingolstadt (Schreiben vom 22.09.2025)
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 15.09.2025)
- Staatliches Bauamt Ingolstadt (Schreiben vom 10.09.2025)
- Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH (Schreiben vom 13.10.2025)
- Vodafone GmbH (Schreiben vom 15.10.2025)

Hierzu sind keine Beschlüsse erforderlich.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 14.10.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Bauleitplanung (Schreiben vom 10.10.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Brandschutzdienststelle (Schreiben vom 10.10.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Bodenschutz (Schreiben vom 08.10.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Denkmalschutz (Schreiben vom 18.09.2025)
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 16.10.2025)

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 14.10.2025)

Bereich Landwirtschaft

Es wird weiterhin an unserer Stellungnahme vom 09.01.2025 festgehalten.

Das Plangebiet (gut 9 Hektar zzgl. den Ausgleichsflächen) wird landwirtschaftlich genutzt. Somit sollte der Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen beachtet werden, um eine vielfältig strukturierte und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren

Energien und nachwachsenden Rohstoffen zu erhalten, zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Wir geben den landwirtschaftlichen Flächenverlust bis zum Rückbau des Solarparks zu bedenken.

Nach der Nutzung als Solarpark sollte wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich sein. Das gilt auch für die Ausgleichsflächen, weil dann die Ursache für den Ausgleich nicht mehr besteht.

Laut den Planunterlagen ist eine Heckenbepflanzungen zu den angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen angedacht. Bezüglich der Grenzbepflanzung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen werden ab einer Bewuchshöhe von mindestens zwei Metern Grenzabstände von mindestens vier Metern zum Nachbargrundstück empfohlen, um künftige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen erfolgt u. a. durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Mulchgeräte, usw.). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz dieser Geräte Steinschlag verursacht werden. Für Steinschlagschäden an den Modulen können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Des Weiteren können durch die angrenzende landwirtschaftliche Bewirtschaftung Staubemissionen auftreten, die unter Umständen eine Leistungsreduzierung der Solarmodule erwirkt. Hierfür können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Bereich Forsten

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Stürmen, Gewittern und anderen extremen Wetterereignissen jederzeit Bäume umfallen oder Baumteile aus dem benachbarten Wald herausbrechen können und dadurch geplante Anlagen oder Zäune beschädigen können. Die Bayerische Bauordnung gibt in Art. 3 vor, dass Anlagen so zu errichten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden dürfen. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, ist daher mit dem Zaun, den Solarpanelen und Technikgebäuden mindestens eine Baumlänge Abstand zu den angrenzenden Waldbeständen einzuhalten.

Im Übrigen stehen der vorgelegten Planung keine Versagensgründe aus forstfachlich / -rechtlicher Sicht entgegen.

Abwägung:

Auf die Abwägung vom 05.08.2025 wird verwiesen:

Zu Bereich Landwirtschaft:

Für das Plangebiet besteht eine Genehmigung für den Abbau von Kies, die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen werden abgebaut, wiederverfüllt und mit Solaranlagen zwischengenutzt. Nach Beendigung der Nutzung, spätestens nach 30 Jahren, wird die Nachfolgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt, so dass langfristig die Flächen wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Durch diese Zwischennutzung wird die dauerhafte Inanspruchnahme bisher unberührter landwirtschaftlicher Flächen vermieden.

Durch die Herstellungs- und Pflegemaßnahmen von Ausgleichsflächen stellt sich in der Regel ein Endzustand ein, bei dem die Flächen einen Biotopcharakter haben – eine Entfernung dieser und eine anschließende landwirtschaftliche Nutzung ist dann nicht mehr zielführend.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb des Planungsumgriffs grenzen nicht unmittelbar an das Sondergebiet Photovoltaik an. Durch die umlaufenden Eingrünungsmaßnahmen auf den im Zuge des Kiesabbaus errichteten Wällen werden die Anlagen zudem geschützt, so dass Schäden durch Steinschlag und Stauemissionen nicht zu befürchten sind.

Hinsichtlich erforderlicher Grenzabstände von Bepflanzungen wird auf die Bestimmungen des Art. 47 ff Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) im Bebauungsplan hingewiesen.

Zu Bereich Forsten:

Zwischen den Wandflächen im Westen und dem Sondergebiet Photovoltaik liegt ein Feld- und Wirtschaftsweg mit einer Breite von mindestens 5 m und der im Zuge des Kiesabbaus aufgeschüttete Wall mit einer Höhe von 1,5 m in einem 10 m breiten Grünstreifen. Da hierdurch ein Abstand von mindestens 15 m zum benachbarten Wald besteht und die Photovoltaikmodule aufgrund der Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan (max. OK 433,35 m ü NHN) unterhalb der OK des Walls errichtet werden, sind wesentliche Gefahren nicht erkennbar. Insbesondere sind keine Gefahren für Leben und Gesundheit erkennbar, da es sich um eine Solaranlagen handelt und nicht um Gebäude oder Flächen, die für den dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Die Einhaltung darüber hinaus gehender Abstände, als die ohnehin bestehenden 15 m, erscheinen somit nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag erneut zu. Eine Änderung des Sachverhaltes aus der Stellungnahme ist nicht zu erkennen. An der Planung wird unverändert festgehalten.

20 : 0

2. Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Bauleitplanung (Schreiben vom 10.10.2025)

Die Marktgemeinde Reichertshofen möchte den dauerhaften Weiterbetrieb einer bestehenden Bauschuttrecyclinganlage und ihre Erweiterung in Teilbereiche des genehmigten Trockenabbaus von Kies mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung ermöglichen.

Außerdem sollen wiederverfüllte und rekultivierte Bereiche des Kiesabbaus mit Freiflächen Photovoltaikanlagen zwischen genutzt werden und dadurch der Einsatz erneuerbarer Energien gefördert werden. Die Gemeinde stellt dafür einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf und ändert den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren.

Die Fläche liegt u. a. in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG), wird jedoch bereits genutzt. Zudem befindet sich der westliche Teilbereich innerhalb eines Vorranggebietes für Bodenschätze (Kies und Sand; Sa 7). Obwohl eine derartige Entwicklung grundsätzlich nicht prioritär sein sollte, wäre aufgrund der Vorbelastung eine solche Nutzung – z. B. unter Voraussetzung einer Regelung für die Lage im LSG – wohl denkbar. Die Marktgemeinde holt nun u. a. die Stellungnahmen zu § 4 Abs. 2 BauGB ein. Folgendes wird noch angeregt:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Die gegenständlichen Flächen liegen u. a. im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Paartal“ und eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 7.1.8 (Z)). Da die Anlage bereits vorhanden ist, wäre u. a. zu prüfen, ob hier – aufgrund der Vorbelastung – z. B. Befreiungs- oder Ausnahmeregelungen von der Verordnung greifen könnten.

Erläuterung:

Die Abwägung der Marktgemeinde Reichertshofen vom 05.08.2025 wird zur Kenntnis genommen. Auch die Abwägung u. a. unter Verweis auf die Stellungnahme des Regionsbeauftragten zur Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird zur Kenntnis genommen und kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Die Abwägung u. a. unter Verweis auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist ebenfalls grundsätzlich nachvollziehbar.

Eine Genehmigung der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung ist jedoch erst dann möglich, wenn ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes nicht nur gestellt, sondern auch positiv beschieden wurde.

Redaktionelle Anregungen:

Plankopf

Wie auf dem Deckblatt der Flächennutzungsplanänderung bereits geschehen, sollte auf dem Deckblatt der Begründung aus Gründen der Bestimmtheit und Klarheit auf den aktuellen Verfahrensstand (hier: Entwurf gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) verwiesen werden.

Begründung

In Kapitel 2. Beschreibung des Änderungsbereichs müsste es in Absatz 6 wohl z. B. folgendermaßen heißen: „Das Plangebiet umfasst die Kiesgrube der Fa. Donaubauer GmbH, die aktiven und zum Teil bereits rekultivierten Abbauflächen, bereits genehmigte Flächen zum Abbau, welche z. Z. noch landwirtschaftlich genutzt werden, und eine genehmigte Bauschuttrecyclinganlage.“

Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im Marktgemeinderat.

Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im Gemeinderat.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 14.11.2025 wurde vom Landratsamt Pfaffenhofen die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Paartal“ erteilt. Das Schreiben wird den Verfahrensunterlagen beigelegt. Die redaktionellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Änderungen sind dadurch nicht veranlasst.

20 : 0

3. Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Brandschutzdienststelle (Schreiben vom 10.10.2025)

Vielen Dank für die Beteiligung. Wir verweisen auf die Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle (Name aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht) vom 30.12.2024:

1. Flächen für die Feuerwehr
Die Verkehrsflächen von der öffentlichen Straße bis hin zur Umzäunung der Solar-Parks und der Zufahrt in den Bereich Bauschuttrecycling sind so anzulegen, dass sie mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit ungehindert befahren werden können. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (BayTB, Punkt A 2.2.1.1) einzuhalten.
2. Löschwasserbedarf
Bei Solarparks sind im Brandfall wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr zur Löschwasserversorgung vorgesehen. Einer Löschwasserversorgung durch das öffentliche Trinkwassernetz bedarf es im Regelfall nicht.
3. Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehren
Vor Inbetriebnahme sind die örtlich zuständigen Feuerwehren durch den Betreiber vor Ort in die Besonderheiten der Anlage einzuweisen.
4. Ansprechpartner der Feuerwehr
Ansprechpartner der Brandschutzdienststelle: (aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht)

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme wird erneut zur Kenntnis genommen und ist auf Ebene des BP weiter zu beachten. 20 : 0

4. Landratsamt Pfaffenhofen – Bodenschutz (Schreiben vom 08.10.2025)

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.12.2024:

Im Bereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ("Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen") des Markt Reichertshofen sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu informieren.

Wir weisen darauf hin, dass bei landwirtschaftlich genutzt Flächen ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen (insbesondere des Oberbodens) im Rahmen der Baugrunderkundung zu berücksichtigen sind.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme wird erneut zur Kenntnis genommen. Notwendige Hinweise sind auf Ebene der Bebauungsplanung berücksichtigt. 20 : 0

5. Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Denkmalschutz (Schreiben vom 18.09.2025)

Das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bodendenkmälern/ Verdachtsflächen für Bodendenkmäler. Das BLfD ist zu beteiligen.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das BLfD wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben. 20 : 0

6. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 16.10.2025)

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bauleitplanung in Ergänzung zu unsrer Stellungnahme Gz. 3-4622-PAF-24142/2024 vom 18.12.2024 als Träger öffentlicher Belange Stellung.

Bei Stau- und Grundwassereinfluss ist mit beschleunigter Zinkfreisetzung zu rechnen. Daher sind hier gemäß LfU-Merkblatt 1.2/9 (LfU, 2013) aus Gründen des allgemeinen vorsorgenden Grundwasserschutzes alternative Materialien (z.B. PVC) oder flache Gründungsformen (Schienensysteme) anzuwenden. Ein Einsatz von Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen (z. B. „Magnelis®“, 93,5 % Zn, 3,5 % Al, 3 % Mg) ist nicht zulässig.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge der weiteren Objektplanung zu beachten. 20 : 0

Mehrfachbeschluss

3.2 Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 13.01.2026 wurde vor der Sitzung für die Mitglieder des Gremiums vorab in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 13.01.2026 wird festgestellt und ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zur Genehmigung vorzulegen.

Einstimmig beschlossen

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

4. Bauleitplanung Markt Reichertshofen; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 "Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen"

Mitteilung:

In seiner Sitzung vom 05.08.2025 hat der Marktgemeinderat die aus den Verfahrensschritten nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches, BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“ abgewogen.

Ebenso hat der Marktgemeinderat am 05.08.2025 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplanung, Begründung und Umweltbericht (Stand: 05.08.2025) gebilligt und die Durchführung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt Frau Ursula Burkart vom Planungsbüro WipflerPLAN an der Sitzung teil.

4.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Beide Verfahrensschritte wurden vom 15.09.2025 bis einschließlich 17.10.2025 durchgeführt.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden innerhalb des Beteiligungszeitraumes keine Stellungnahmen abgegeben.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- ADBV Pfaffenhofen
- Bayer. Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk AG
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeinde Rohrbach
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauleitplanung
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Immissionsschutz
- Regierung von Oberbayern, Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt
- Wasserverband Donaumoos IV

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Anregung ein:

- Bayernets GmbH (Schreiben vom 16.09.2025)
- Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen d. Bundeswehr (Schreiben vom 25.09.2025)
- Gemeinde Karlskron (Schreiben vom 30.09.2025)
- IHK für München und Oberbayern (Schreiben vom 22.09.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Tiefbau (Schreiben vom 15.09.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Immissionsschutz (Schreiben vom 10.10.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Naturschutz (Schreiben vom 01.10.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Verkehrswesen (Schreiben vom 24.09.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Wasserrecht (Schreiben vom 24.09.2025)
- Markt Hohenwart (Schreiben vom 16.09.2025)
- Planungsverband Ingolstadt (Schreiben vom 22.09.2025)
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 15.09.2025)
- Staatliches Bauamt Ingolstadt (Schreiben vom 10.09.2025)
- Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH (Schreiben vom 13.10.2025)
- Vodafone GmbH (Schreiben vom 15.10.2025)

Hierzu sind keine Beschlüsse erforderlich.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 14.10.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Abfallwirtschaftsbetrieb (Schreiben vom 16.09.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Bauleitplanung (Schreiben vom 10.10.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Brandschutz (Schreiben vom 10.10.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Energie und Klimaschutz (Schreiben vom 30.09.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Kommunale Angelegenheiten (Schreiben vom 10.10.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Bodenschutz (Schreiben vom 08.10.2025)
- Landratsamt Pfaffenhofen – Denkmalschutz (Schreiben vom 18.09.2025)
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 16.10.2025)

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 14.10.2025)

Bereich Landwirtschaft

Es wird weiterhin an unserer Stellungnahme vom 09.01.2025 festgehalten.

Das Plangebiet (gut 9 Hektar zzgl. den Ausgleichsflächen) wird landwirtschaftlich genutzt. Somit sollte der Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen beachtet werden, um eine vielfältig strukturierte und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen zu erhalten, zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Wir geben den landwirtschaftlichen Flächenverlust bis zum Rückbau des Solarparks zu bedenken.

Nach der Nutzung als Solarpark sollte wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich sein. Das gilt auch für die Ausgleichsflächen, weil dann die Ursache für den Ausgleich nicht mehr besteht.

Laut den Planunterlagen ist eine Heckenbepflanzungen zu den angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen angedacht. Bezüglich der Grenzbepflanzung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen werden ab einer Bewuchshöhe von mindestens zwei Metern Grenzabstände von mindestens vier Metern zum Nachbargrundstück empfohlen, um künftige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen erfolgt u. a. durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbeegeräte, Häcksler, Fräsen, Mulchgeräte, usw.). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz dieser Geräte Steinschlag verursacht werden. Für Steinschlagschäden an den Modulen können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Des Weiteren können durch die angrenzende landwirtschaftliche Bewirtschaftung Staubemissionen auftreten, die unter Umständen eine Leistungsreduzierung der Solarmodule erwirkt. Hierfür können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Bereich Forsten

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Stürmen, Gewittern und anderen extremen Wetterereignissen jederzeit Bäume umfallen oder Baumteile aus dem benachbarten Wald herausbrechen können und dadurch geplante Anlagen oder Zäune beschädigen können. Die Bayerische Bauordnung gibt in Art. 3 vor, dass Anlagen so zu errichten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden dürfen. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, ist daher mit dem Zaun, den Solarpanelen und Technikgebäuden mindestens eine Baumlänge Abstand zu den angrenzenden Waldbeständen einzuhalten.

Im Übrigen stehen der vorgelegten Planung keine Versagensgründe aus forstfachlich/-rechtlicher Sicht entgegen.

Abwägung:

Auf die Abwägung vom 05.08.2025 wird verwiesen:

Zu Bereich Landwirtschaft:

Für das Plangebiet besteht eine Genehmigung für den Abbau von Kies, die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen werden abgebaut, wiederverfüllt und mit Solaranlagen zwischengenutzt. Nach Beendigung der Nutzung, spätestens nach 30 Jahren, wird die Nachfolgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt, so dass langfristig die Flächen wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Durch diese Zwischennutzung wird die dauerhafte Inanspruchnahme bisher unberührter landwirtschaftlicher Flächen vermieden.

Durch die Herstellungs- und Pflegemaßnahmen von Ausgleichsflächen stellt sich in der Regel ein Endzustand ein, bei dem die Flächen einen Biotopcharakter haben – eine Entfernung dieser und eine anschließende landwirtschaftliche Nutzung ist dann nicht mehr zielführend.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb des Planungsumgriffs grenzen nicht unmittelbar an das Sondergebiet Photovoltaik an. Durch die umlaufenden Eingrünungsmaßnahmen auf den im Zuge des Kiesabbaus errichteten Wällen werden die Anlagen zudem geschützt, so dass Schäden durch Steinschlag und Stauemissionen nicht zu befürchten sind.

Hinsichtlich erforderlicher Grenzabstände von Bepflanzungen wird auf die Bestimmungen des Art. 47 ff Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) im Bebauungsplan hingewiesen.

Zu Bereich Forsten:

Zwischen den Wandflächen im Westen und dem Sondergebiet Photovoltaik liegt ein Feld- und Wirtschaftsweg mit einer Breite von mindestens 5 m und der im Zuge des Kiesabbaus aufgeschüttete Wall mit einer Höhe von 1,5 m in einem 10 m breiten Grünstreifen. Da hierdurch ein Abstand von mindestens 15 m zum benachbarten Wald besteht und die Photovoltaikmodule aufgrund der Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan (max. OK 433,35 m ü NHN) unterhalb der OK des Walls errichtet werden, sind wesentliche Gefahren nicht erkennbar. Insbesondere sind keine Gefahren für Leben und Gesundheit erkennbar, da es sich um eine Solaranlagen handelt und nicht um Gebäude oder Flächen, die für den dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Die Einhaltung darüber hinaus gehender Abstände, als die ohnehin bestehenden 15 m, erscheinen somit nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag erneut zu. Eine Änderung des Sachverhaltes aus der Stellungnahme ist nicht zu erkennen. An der Planung wird unverändert festgehalten. 20 : 0

2. Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Abfallwirtschaftsbetrieb (Schreiben vom 16.09.2025)

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.12.2024.

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege und Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form zugestimmt. Nach den vorliegenden Planunterlagen ist an dem geplanten Sondergebiet weder ein Büro noch eine Wohnung geplant. Somit ist davon auszugehen, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen. Sollte sich dies ändern, ist das Grundstück unverzüglich an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme wird erneut zur Kenntnis genommen.

20 : 0

3. Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Bauleitplanung (Schreiben vom 10.10.2025)

Die Marktgemeinde Reichertshofen möchte den dauerhaften Weiterbetrieb einer bestehenden Bauschuttrecyclinganlage und ihre Erweiterung in Teilbereiche des genehmigten Trockenabbaus von Kies mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung ermöglichen. Außerdem sollen wiederverfüllte und rekultivierte Bereiche des Kiesabbaus mit Freiflächenphotovoltaikanlagen zwischengenutzt werden und dadurch der Einsatz erneuerbarer Energien gefördert werden. Die Fläche liegt u. a. in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG), wird jedoch bereits genutzt. Zudem befindet sich der westliche Teilbereich innerhalb eines Vorranggebietes für Bodenschätze (Kies und Sand; Sa 7). Da die gegenständliche Planung dazu zeitliche Regelungen – z. B. mit Bedingungen nach § 9 Abs. 2 BauGB – trifft, ist eine derartige Nutzung unter Voraussetzung einer Regelung für die Lage im LSG wohl denkbar. Die Gemeinde stellt dafür einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf. Die Marktgemeinde holt nun u. a. die Stellungnahmen zu § 4 Abs. 2 BauGB ein. Die Geländeschnitte sowie die ergänzte Begründung werden begrüßt wie auch die Ergänzung der Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen. Die Abwägung und der Beschluss zur Benennung können nachvollzogen werden. Folgende Anregungen werden noch getroffen:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Die Belange der Baukultur sind zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist zu beachten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf) sowie die kulturelle Überlieferung zu schützen (gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf). Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete [...] werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)).

Erläuterung:

Die Abwägung der Marktgemeinde Reichertshofen zur Baukultur wird zur Kenntnis genommen. Auch wenn die Anlage in Tieflage nicht bzw. kaum von Weitem erkennbar ist, sollte auf eine Verhältnismäßigkeit von Flächengrößen und auf eine ausreichende Gestaltung geachtet werden. Daher werden die Anregungen aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme der Fachstelle zur Baukultur vom 07.01.2025 wird daher verwiesen.

1. Die Belange der Baukultur sind zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist zu beachten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf) sowie die kulturelle Überlieferung zu schützen (gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf). Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete [...] werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)).

Erläuterung:

Der planungsrechtlichen Steuerung ortsplanerischer Gestaltung kommt besondere Bedeutung zu. Es wird angeregt, die Anzahl der Gebäude, insbesondere für Trafo, Energiespeicher und Wechselrichter, z. B. auf maximal je drei festzusetzen und örtlich zu bündeln. Darüber hinaus erscheint die Fläche von 200 m² für die Gebäude, im Vergleich mit ähnlichen Anlagen, als zu groß bemessen und daher aus Sicht der Fachstelle unverhältnismäßig. Der Vorhabenträger sollte zuerst der Marktgemeinde Reichertshofen gegenüber begründen, wozu derartige Gebäudeflächen benötigt werden sollen. Die Gemeinde müsste diese dann auf Plausibilität prüfen. Für ein Vorhaben dieser Größenordnung sind kleinere Gebäudeflächen ausreichend.

Zudem wird aus Gründen des Ortsbildes angeregt, die Gebäude der Freiflächen-PV-Anlage einheitlich zu gestalten, z. B. mit Holzfassaden und darüber hinaus die Dächer neben den Gründächern alternativ z. B. mit roten Satteldächern festzusetzen.

Für die Gebäude des SO Bauschuttrecycling wird angeregt, einheitlich harmonisch wirkende Regelungen, wie z.B. Dächer (z. B. graues Blechmaterial, z. B. Titanzink) bzw. Wände (z. B. als Wandverkleidung Holz oder Blech in hellen Tönen) festzusetzen. Es wird diesbezüglich angeregt, keine Beliebigkeit an unterschiedlichen Dachformen zuzulassen. Die derzeitigen Bauräume ermöglichen u. a. eine zusammenhängende Bebauung von z. B. 90 bis 100 m Länge. Durch geeignete Festsetzungen sollten diese Baukörper gegliedert werden.

Vorgeschlagen wird beispielhaft, dass die Baukörper ab einer Gesamtlänge der Gebäudeflucht von mindestens 50 m durch Fassadenvor- bzw. -rücksprünge, Tragwerkselemente, Materialwechsel und/oder Farbgebung vertikal gegliedert werden.

Derzeit werden für die Baugebiete noch keinerlei Festsetzungen zu den Werbeanlagen getroffen.

Es wird daher in diesem Zusammenhang angeregt, folgende Festsetzungen zu treffen:

Für die beiden Sondergebiete SO Photovoltaik 1 und 2 wird angeregt, keinerlei Werbeanlagen zuzulassen.

Für die beiden Sondergebiete SO Bauschuttrecycling 1 und 2 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wird Folgendes angeregt:

- Es sollen keine freistehenden Werbeanlagen (z. B. Pylone, Fahnen, etc.) zulässig sein.
- Schriftfelder/Logosymbole/Plakatierflächen sind nur an der Gebäudewand von Hauptbaukörpern in Richtung der benachbarten Erschließung zulässig. Dabei darf die Summe dieser Werbeflächen 5% der jeweiligen Wandfläche der betroffenen Gebäudeseite nicht überschreiten.“
- Dabei soll die maximal zulässige Ansichtsfläche pro Werbeanlage an Hauptbaukörpern auf höchstens 6 m Länge bzw. max. 2 m Höhe pro Wandfläche begrenzt werden.
- Das Anbringen von Werbeanlagen an Zaunanlagen ist nur im Bereich der Einfahrt zulässig. Die Werbeanlage darf dabei 2 m² Fläche nicht überschreiten.

Redaktionelle Anregungen:

Plankopf

Wie auf dem Deckblatt des Bebauungsplanes bereits geschehen, sollte auf dem Deckblatt der Begründung aus Gründen der Bestimmtheit und Klarheit auf den aktuellen Verfahrensstand (hier: Entwurf gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) verwiesen werden.

Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im Marktgemeinderat.

Abwägung:

An der Abwägung vom 05.08.2025 zu den genannten baukulturellen Belangen wird weiter festgehalten:

Angesichts des langen Planungshorizonts und vor dem Hintergrund sich ständig wandelnder Technologien und Anforderungen an Energiespeicher erscheint die Zulässigkeit von Gebäuden für Trafo, Energiespeicher und Wechselrichter mit

einer max. Grundfläche von 200 qm für angemessen und vorausschauend. Der Markt Reichertshofen geht davon aus, dass der Vorhabenträger schon allein aus wirtschaftlichen Gründen, für die Nebenanlagen der Photovoltaikmodule nur die notwendigen und den Anforderungen an die Nutzung entsprechende Gebäude errichtet.

Die Freiflächen-PV-Anlage wird durch die Tieflage, die umlaufenden Eingrünungen und Wallschüttungen kaum einsehbar sein, so dass gestalterische Festsetzungen aus Sicht des Marktes unverhältnismäßig erscheinen. Ebenso unverhältnismäßig erscheinen daher auch gestalterische Festsetzungen für die Gebäude des SO Bauschuttrecycling. Aufgrund der bereits bestehenden und geplanten Eingrünung, der Wallschüttungen sowie der Tieflage des SO-Bauschuttrecycling sind das bestehende wie auch künftige Gebäude kaum sichtbar.

Aufgrund der fehlenden Sichtbarkeit und der Tatsache, dass sich das Gebiet in peripher Lage befindet, ist die Errichtung von Werbeanlagen nicht zu erwarten. Auch hier erscheinen Festsetzungen zu Werbeanlagen aus Sicht des Marktes unverhältnismäßig und letztlich unnötig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag erneut zu. Die redaktionellen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. 20 : 0

4. Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Brandschutzdienststelle (Schreiben vom 10.10.2025)

Vielen Dank für die Beteiligung. Wir verweisen auf die Stellungnahmen der Brandschutzdienststelle (KBI Müller) vom 30.12.2024:

1. Flächen für die Feuerwehr
Die Verkehrsflächen von der öffentlichen Straße bis hin zur Umzäunung der Solar-Parks und der Zufahrt in den Bereich Bauschuttrecycling sind so anzulegen, dass sie mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit ungehindert befahren werden können. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (BayTB, Punkt A 2.2.1.1) einzuhalten.
2. Löschwasserbedarf
Bei Solarparks sind im Brandfall wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr zur Löschwasserversorgung vorgesehen. Einer Löschwasserversorgung durch das öffentliche Trinkwassernetz bedarf es im Regelfall nicht.
3. Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehren
Vor Inbetriebnahme sind die örtlich zuständigen Feuerwehren durch den Betreiber vor Ort in die Besonderheiten der Anlage einzuweisen.
4. Ansprechpartner der Feuerwehr
Ansprechpartner der Brandschutzdienststelle: zu erreichen unter: Brandschutzdienststelle@landratsamt-paf.de

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme wird erneut zur Kenntnis genommen. 20 : 0

5. Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Energie und Klimaschutz (Schreiben vom 30.09.2025)

Die Fachstelle Energie und Klimaschutz des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm nimmt wie folgt Stellung:

Allgemein:

Im 1. Verfahren wurde bereits von der Fachstelle Energie und Klimaschutz mit Schreiben vom 10.12.2024 Stellung genommen und eine Begrüpfungspflicht auf Dächern im Landschaftsschutzgebiet empfohlen. Im Bebauungsplan unter Festsetzung 8.2 wird eine Dacheindeckung in nichtglänzender Ausführung oder eine extensive Dachbegrüpfung gefordert. Dabei wird die extensive Dachbegrüpfung wegen der Vorteile auf ein gesundes Mikroklima und einer Regenrückhaltung favorisiert.

Stellungnahme:

Die Fachstelle Energie und Klimaschutz des Landratsamtes Pfaffenhofen ist mit dem Vorhaben einverstanden und empfiehlt, dass in der Festsetzung Nr. 8.2 des Bebauungsplanes die flachgeneigten Dächer ausschließlich zu begrünen sind.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird erneut zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung vom 05.08.2025 wird verwiesen:

Ein gesundes Mikroklima ist aufgrund der Lage des Vorhabens, umgeben von Freiflächen und abseits bestehender Siedlungen nur bedingt bedeutsam. Angesichts bautechnischer und wirtschaftlicher Aspekte (geplante Offenhalle, Traglast und Baukosten, etc.) sollte auf eine verbindliche Festsetzung verzichtet werden.

Die Errichtung im Landschaftsschutzgebiet, auch ohne Dachbegrüpfung steht den Funktionen dessen grundsätzlich nicht entgegen, zumal Gebäude im SO Bauschuttrecycling aufgrund des deutlich tieferliegenden Geländes und der bestehenden Eingrünung sowie geplanter Wallschüttungen und weiterer Eingrünung kaum einsehbar sind.

Beschluss:

Dem vorgenannten Abwägungsvorschlag wird erneut zugestimmt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

20 : 0

6. Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Kommunale Angelegenheiten (Schreiben vom 10.10.2025)

Zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes vom 05.08.2025 wird wie folgt Stellung genommen:

Gegen den Entwurf zur beabsichtigten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen seitens Sachgebiet Kommunale Angelegenheiten keine grundsätzlichen Einwände.

Im Übrigen darf auf den nachfolgenden Inhalt unserer früheren Stellungnahme vom 30.12.2024 verwiesen werden: „Jedoch wird in der Begründung erschließungstechnisch nur die wegemäßige Erschließung bestätigt. Ein Anschluss an das Trinkwassernetz, das Stromnetz und die Kanalisation bestehe bisher nicht und sei für den weiteren Betrieb auch nicht nötig. Wir gehen daher davon aus, dass die typischen personalrechtlichen Belange und Anforderungen an Sozialräume über mobile Lösungen befriedigt werden und eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung sichergestellt wird.“

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

20 : 0

7. Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Bodenschutz (Schreiben vom 08.10.2025)

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.12.2024. Es haben sich keine bodenschutzrechtlichen Belange geändert.

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54 "Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen" des Marktes Reichertshofen sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu informieren.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreier Erdaushub ohne Fremdanteile zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Wir möchten darauf hinweisen, dass seit 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft getreten ist, die hinsichtlich des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (RC-Material, Boden etc.) zu beachten ist. Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der EBV bzw. der BBodSchV n.F. Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die §§ 6 bis 8 BBodSchV n.F.

Wir weisen darauf hin, dass bei Baumaßnahmen die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

Wir weisen darauf hin, dass bei landwirtschaftlich genutzt Flächen ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen (insbesondere des Oberbodens) im Rahmen der Baugrunderkundung zu berücksichtigen sind.

Die Nutzung im Bereich Sondergebiets Bauschuttrecycling 2 darf erst aufgenommen werden, wenn der genehmigte Kiesabbau auf den Fl. Nrn. 782 und 783 (Bescheid Nr. 30/602 AG BG VI 20231066 vom 21.06.2024) in den Abbau-Ab-schnitten 1, 6 und 7 erfolgt und die Wiederverfüllung auf 428,00 m ü NHN stattgefunden hat. Sollte diese geplante Nutzung nicht mit dem derzeitigen Bescheid für den Trockenkiesabbau mit Wiederverfüllung übereinstimmen, ist eine Tektur zu beantragen. Für die Errichtung und den Betrieb der derzeitigen RC-Anlage inkl. Zwischenlagerung existiert ein immissionsschutzrechtlich genehmigter Bescheid, der im Zuge der Umgestaltung und Erweiterung der Bauschutt-Recycling-Bereiche anzupassen ist.

Durch feuerverzinkte Ramppfosten kann es zu einem Eintrag von Zink in den Boden und zu einer Anreicherung kommen. Die Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt sind diesbezüglich zu beachten.

Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Arbeiten bei abgetrocknetem Boden mit möglichst bodenschonenden Maschinen und Verfahren durchgeführt werden, um Bodenverdichtungen weitgehend zu vermeiden.

Bei einem (eventuellen) Rückbau der Anlage sind sämtliche baulichen Anlagen aus dem Boden zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Wir verweisen im Weiteren auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt mit den Auflagen und Hinweisen, die zu berücksichtigen sind.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme wird erneut zur Kenntnis genommen. Notwendige Hinweise auf den Umgang mit möglichen Altlastenverdachtsflächen sind im BP enthalten.

20 : 0

8. Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Denkmalschutz (Schreiben vom 18.09.2025)

Das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bodendenkmälern/ Verdachtsflächen für Bodendenkmäler. Das BLfD ist zu beteiligen.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das BLfD wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben. 20 : 0

9. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 16.10.2025)

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bauleitplanung in Ergänzung zu unserer Stellungnahme Gz. 3-4622-PAF-24142/2024 vom 18.12.2024 als Träger öffentlicher Belange Stellung.

Bei Stau- und Grundwassereinfluss ist mit beschleunigter Zinkfreisetzung zu rechnen. Daher sind hier gemäß LfU-Merkblatt 1.2/9 (LfU, 2013) aus Gründen des allgemeinen vorsorgenden Grundwasserschutzes alternative Materialien (z.B. PVC) oder flache Gründungsformen (Schienensysteme) anzuwenden. Ein Einsatz von Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen (z. B. „Magneis©“, 93,5 % Zn, 3,5 % Al, 3 % Mg) ist nicht zulässig.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist in der weiteren Objektplanung zu beachten. 20 : 0

Mehrfachbeschluss

4.2 Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“ mit Begründung und Umweltbericht sowie Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 13.01.2026 wurde vor der Sitzung für die Gremiumsmitglieder in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“ mit Begründung und Umweltbericht sowie Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 13.01.2026 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Einstimmig beschlossen

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

5. Bauleitplanung Markt Reichertshofen; 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 43 "Ronnweg-Südwest"

Mitteilung:

Am 05.08.2025 hat der Marktgemeinderat die aus den Verfahrensschritten nach §§ 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes abgewogen und den Feststellungsbeschluss gefasst.

Im Rahmen der Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes teilte das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm mit, dass aufgrund eines Verfahrensfehlers die Genehmigung derzeit nicht erteilt werden könne.

In der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (§ 3 Abs. 2 BauGB) müssen die vorliegenden umweltbezogenen Informationen ausreichend beschrieben werden. Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in der Bekanntmachung aufzulisten. Nicht erforderlich ist es, sämtliche Stellungnahmen einschließlich ihres Inhalts aufzulisten. Ausreichend ist eine Zusammenfassung in thematische Blöcke mit schlagwortartiger Kurzbeschreibung der betreffenden Umweltthemen, wie z.B. der Hinweis, dass Stellungnahmen zu Lärmimmissionen oder zu Eingriffen in Natur und Landschaft vorliegen, die infolge der Planung zu erwarten sind. Auch umweltbezogene Informationen, die die Gemeinde für unwesentlich hält, sind aufzuführen. Entscheidend ist, dass der Bekanntmachungstext seiner Anstoßfunktion gerecht wird. Diese Informationen seien in der Bekanntmachung vom

08.05.2025 nicht hinreichend abgebildet (hier z. B. Landschaftsbild Eingrünung, Mensch und menschliche Gesundheit, Spritzmittel). Daher liegt nach Auffassung des Landratsamtes ein formeller Mangel vor, der zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führt.

Der Antrag auf Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zurückgenommen.

In seiner Sitzung vom 11.11.2025 hat der Marktgemeinderat den Feststellungsbeschluss vom 05.08.2025 aufgehoben und die Wiederholung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 43 „Ronnweg-Südwest“ beschlossen. Eine erneute Billigung des Entwurfs mit Begründung und Umweltbericht war nicht erforderlich, da die Unterlagen sich inhaltlich nicht verändert haben.

5.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem wiederholten Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden innerhalb des Beteiligungszeitraumes keine Stellungnahmen abgegeben. Die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte bereits in der Marktgemeinderatssitzung vom 05.08.2025.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stellt fest, dass im Rahmen der wiederholten Öffentlichkeitsbeteiligung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahmen eingegangen sind. Eine Abwägung ist daher nicht erforderlich.

Einstimmig beschlossen

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

5.2 Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 13.01.2026 wurde vor der Sitzung für die Gremiumsmitglieder in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 13.01.2026 wird festgestellt und ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zur Genehmigung vorzulegen.

Einstimmig beschlossen

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

6. Bebauungsplan Nr. 38/38a "Gewerbegebiet bei Winden, östlich der A9" (TGB1/2); Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Landschaftspflegeverband Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm e.V.

Sachverhalt:

Das Gewerbegebiet bei Winden, östlich der A9, bestehend aus 2 Teilgeltungsbereichen, soll naturnah und ökologisch hochwertig gestaltet werden. Dies setzt neben den privaten Grundstücken bei der Pflege der Ausgleichs- und Grünflächen entsprechende Fachkenntnisse und eine Sensibilität für ökologische Belange voraus.

Daher wurde der Landschaftspflegeverband Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm e.V. (LPV) um ein entsprechendes Angebot zur Pflege der Ausgleichs- und Grünflächen gebeten. Der Markt Reichertshofen ist Mitglied des Landschaftspflegeverbandes. Eine Präsentation zum Landschaftspflegeverband wurde für die Gremiumsmitglieder in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Der LPV legte einen Entwurf eines Gestattungsvertrages sowie Angebote des Maschinen- und Betriebshilfsrings Ilmtal e.V. vor. Dieser sieht einen Zeitraum von fünf Jahren mit einer Verlängerungsoption vor. In Abstimmung mit dem LPV wurde dieser Passus nochmal abgeändert.

Ein Teil von § 3 wurde wie folgt angepasst:

(1) Die Gestattung der Grundstücksnutzung nach §1 wird zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren eingeräumt, beginnend mit dem jeweiligen unter §1 (4) genannten Pflegebeginn. Der Zeitraum verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn

nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres kündigt. Die Auflistung der Flächen siehe Tabelle 1.

Pflegebeginn:

a. Für die Ausgleichsflächen A1 und A2: 01.01.2027 – 31.12.2031

b. Für die restliche Flächen inkl. Ausgleichsfläche A3: 01.01.2026 - 31.12.2030

(2) Der Gestattungsvertrag kann auch vor Ablauf des 5-Jahreszeitraums nach Abs. 1 von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden.

Da aufgrund vertraglicher Regelungen mit dem Investor die Zuständigkeit für die Pflege der verschiedenen Flächen nicht zeitgleich in die Zuständigkeit des Marktes Reichertshofen übergeht, wurde dies im Gestattungsvertrag berücksichtigt. Der Landschaftspflegeverband prüft auch die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungen.

Der Vertragsentwurf sowie eine Übersicht der zu pflegenden Flächen mit dem jeweiligen Beginn der Zuständigkeit wurden für die Gremiumsmitglieder in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Die Kosten für das kommende Jahr schätzt der Landschaftspflegeverband anhand der vorliegenden Angebote zuzüglich des Aufwands für die sachliche und rechnerische Prüfung auf ca. 8.000 € bis 10.000 € brutto. Bei einer Vertragslaufzeit von mindestens 5 Jahren wird die Zuständigkeitsgrenze des Ersten Bürgermeisters überschritten.

Beschluss:

Dem Vertragsentwurf mit dem Landschaftspflegeverband Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm e.V. über die Pflege der Ausgleichs- und Grünflächen im Gewerbegebiet bei Winden, östlich der A9 (B-Plan Nr. 38/38a) wird zugestimmt. Änderungen, die den Vertrag nicht in seinen Grundzügen berühren, werden ebenfalls vom Beschluss umfasst.

Einstimmig beschlossen

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

7. Bauangelegenheiten; Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Lagerhalle, Fl.Nr. 26 Gemarkung Winden am Aign, Am Weiher 4 in Winden am Aign; Zustimmung nach § 36a BauGB

Sachverhalt:

Am 12.11.2025 wurde ein Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 26 Gemarkung Winden am Aign, Am Weiher 4 in Winden am Aign zur Entscheidung über die Zustimmung nach § 36 a BauGB (Wohnhaus mit Doppelgarage) an den Markt Reichertshofen übersandt.

In seiner Sitzung vom 16.12.2025 hat der Marktgemeinderat beschlossen, über Zustimmungen nach § 36a BauGB bei Außenbereichsvorhaben selbst zu entscheiden.

Nicht vom Bauturbo umfasst ist hingegen die Lagerhalle, hierzu ist nach wie vor das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erforderlich.

Dieses wurde bereits im Zuge einer Eilentscheidung durch Bürgermeister Michael Franken nicht erteilt.

Zur Entscheidung über die Zustimmung (Einfamilienhaus mit Doppelgarage):

Laut Planzeichnungen soll im nordöstlichen Bereich des Grundstücks ein Einfamilienhaus in einem Ausmaß von 11,25 m x 9,75 m mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 24° errichtet werden. Die Firsthöhe des Wohnhauses beträgt ca. 8,49 bis 8,59 m. Die Lagerhalle soll im südwestlichen Bereich des Grundstücks in einem Ausmaß von ca. 16,35 m x 9,60 m errichtet werden. Die Garage mit angeschlossenem Abstellraum im südöstlichen Bereich des Grundstücks hat ein Ausmaß von ca. 9,40 m x 6,50 m.

Es wurde angegeben, dass die Verladezeiten der Minibagger grundsätzlich zwischen 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr stattfindet. Ausnahmen kann es geben aber sind äußerst selten.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Eine Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange sind beeinträchtigt, wenn das Vorhaben den Flächennutzungsplan widerspricht (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB) oder wenn das Vorhaben die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB. Da das Grundstück im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt ist und eine Splittersiedlung nicht zu befürchten ist, werden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Das Grundstück befindet sich in Ortsrandlage, bei dem der Bauturbo nach § 246e BauGB bzgl. dem Wohnhaus und der Garage angewendet werden kann. Grundsätzlich können bei einer Zustimmung nach § 36a BauGB Bedingungen wie beispielsweise eine Bauverpflichtung vereinbart werden. Laut dem Baulandmodell des Marktes Reichertshofen werden Bauverpflichtungen grundsätzlich für eine Geltungsdauer von 8 Jahren vereinbart. Die Geltungsdauer des Vorbescheides beträgt gem. Art 71 Satz 2 BayBO vier Jahre. Somit könnte auf die Festlegung einer Bauverpflichtung verzichtet werden, da nach 4 Jahren ein neuer Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides eingereicht werden muss (Bürokratieabbau). Es wäre sinnvoll, wenn der Markt Reichertshofen bei der dann anstehenden Verlängerungsentscheidung zu dem Bauvorhaben auf eine Bauverpflichtung von 4 Jahren hinwirkt. Die grundsätzliche Anwendung des Baulandmodells des Marktes Reichertshofen ist bei lediglich einem Einfamilienhausgrundstück nicht möglich. Bei privaten Grundstückseigentümern dürfen für jedes Kind, das noch kein Haus oder unbebautes Baugrundstück im Gemeindebereich im Eigentum hat, ein Baugrundstück ohne Baupflicht behalten. Dieses Bauvorhaben wäre bei dieser Anzahl an freien Baugrundstücken mit anzurechnen.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Die Erschließung ist grundsätzlich gesichert.

Die Abstandsflächen sind vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm zu prüfen.

Beschluss:

Die Zustimmung gemäß § 36 a BauGB (Wohnhaus mit Doppelgarage) zu oben genanntem Bauvorhaben wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

8. Bundesförderprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten 2025; Antrag des TSV Reichertshofen auf Einreichung einer Projektskizze (Bewerbung) zur Sanierung der Sportanlagen mit Vereinsheim

Sachverhalt:

Der TSV Reichertshofen 1895 e.V. möchte die hochwassergeschädigten Tennis- und Fußballanlagen, sowie das Vereinsheim mit Umkleiden, Sanitäreinrichtungen, Geschäftsstelle und Versammlungsräumen sanieren. Der Antrag des TSV ist für die Gremiumsmitglieder vorab im Ratsinformationssystem zusammen mit weiteren Informationen eingestellt.

Dafür soll eine Bewerbung für einen Zuschuss aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/aufrufe/aktuelle-meldungen/sks.html>) gestellt werden. Antragsberechtigt sind hier nur Kommunen. Der Fördersatz beträgt maximal 45 % der förderfähigen Kosten.

Im vorgeschalteten Interessenbekundungsverfahren ist dafür eine Projektskizze einzureichen. Ein Entwurf dazu ist im Ratsinformationssystem einsehbar.

Bei Auswahl des Projekts durch die Förderstelle kann dann im zweiten Schritt ein Förderantrag gestellt werden. Laut den Bestimmungen des Marktes Reichertshofen ist der Höchstbetrag für die Bezuschussung bei Baumaßnahmen von Vereinen auf 15.000 € festgelegt. Bei Auswahl des Projektes müssen vor einem Förderantrag die genauen finanziellen Details mit dem Verein geregelt werden.

Die CSU-Fraktion im Marktgemeinderat hat einen Gesprächstermin mit dem TSV angeregt, bei dem Vertreter aller Fraktionen teilnehmen sollen. Der erste Bürgermeister Michael Franken hat das aufgegriffen und den 1. Vorstand des TSV um entsprechende Terminvorschläge gebeten. Bisher ist noch kein Zeitpunkt vorgeschlagen worden.

Beschluss:

Der Markt Reichertshofen reicht die in Zusammenarbeit mit dem TSV Reichertshofen 1895 e.V. erarbeitete Projektskizze als Bewerbung auf das Bundesförderprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten ein.

9. Kinderbetreuung im Markt Reichertshofen**9.1 Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Reichertshofen****Sachverhalt:**

In der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Reichertshofen sollen an verschiedenen Stellen Ergänzungen bzw. Klarstellungen vorgenommen werden. Beim Vollzug in der Praxis haben sich die jeweils entsprechenden Fragestellungen ergeben. Grundsätzliche Bestimmungen werden nicht verändert.

Ein Entwurf der Änderungssatzung wird für die Gremiumsmitglieder noch vor der Sitzung in das Ratsinformationssystem eingestellt. Die bisherige Fassung der Satzung ist unter <https://www.reichertshofen.de/23-Satzung-ueber-die-Benutzung-der-Kindertageseinrichtungen-des-Marktes-Reichertshofen> aufrufbar.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Reichertshofen beschließt die Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Reichertshofen. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Reichertshofen

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Reichertshofen folgende Satzung:

§ 1

Bei § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„4Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin unentschuldigt nicht erscheint.“

§ 2

Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Anmeldungen für eine bestimmte Tageseinrichtung sind in der Regel in der vom Träger bzw. von der Tageseinrichtung durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit in der bereitgestellten Online-Anwendung vorzunehmen. ²Es besteht kein (Rechts-) Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.“

§ 3

Der § 3 Abs. 5 erhält bei den Nummern 3. und 5. folgende Fassung:

„3. Geschwisterkinder – nach Alter, zum Stichtag 31.12. (Kinder mit höherem Alter haben Vorrang)
4. übrige Kinder nach Alter, zum Stichtag 31.12. (Kinder mit höherem Alter haben Vorrang)“

§ 4

Der § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Änderung der Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten oder des Kindes (bzw. gewöhnlicher Aufenthalt) ist der Leitung der Tageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.“

§ 5

Bei § 4 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) ¹Mit Abschluss des Betreuungsvertrages haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr festzulegen. ²Eine Erhöhung der Buchungszeiten während des laufenden Betreuungsjahres setzt immer die Zustimmung der Leitung der betroffenen Kindertageseinrichtung voraus. ³Inbesondere muss bei einer Höherbuchung gewährleistet sein, dass der betriebliche und organisatorische Ablauf der Einrichtung gesichert ist und der Anstellungsschlüssel für die staatliche Förderung eingehalten werden kann (ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann).“

§ 6

Bei § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Veranstaltungen für Familien und Eltern außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bleibt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.“

§ 7

Diese Satzung tritt zum 01.02.2026 in Kraft.

Reichertshofen, den 15.01.2026
Markt Reichertshofen

Michael Franken
Erster Bürgermeister

Mehrheitlich beschlossen

Ja 18 Nein 2 Anwesend 20

9.2 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Reichertshofen über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

In der Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Reichertshofen über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sollen die Regelungen zur Mittagessenteilnahme angepasst werden. Die betrifft v.a. die Abrechnung für den Monat August. Die Regelungen zur Verpflegungsgebühr in der Anlage 1 werden insbesondere hinsichtlich der verpflichtenden Teilnahme am gemeinsamen Essen in der Kinderkrippe Zwergenland überarbeitet. Die jeweiligen Fragestellungen

haben sich beim Vollzug ergeben. Weiterhin soll die Überziehungsgebühr bei Wiederholungsfällen angepasst werden. Die monatlichen Gebühren werden nicht geändert.

Der Entwurf der Änderungssatzung wird für die Gremiumsmitglieder noch vor der Sitzung in das Ratsinformationssystem eingestellt. Die bisherige Fassung der Satzung ist unter <https://www.reichertshofen.de/gebuehrensatzung-zur-satzung-des-marktes-reichertshofen-ueber-die-benutzung-von-kindertageseinrichtungen> aufrufbar.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Reichertshofen beschließt die Änderungssatzung für die Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Reichertshofen über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift bei.

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Reichertshofen über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
ENTWURF

Der Markt Reichertshofen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-1) folgende Satzung:

§ 1

Der § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) ¹Die Verpflegungsgebühr der Anlage 1 Nr. 4 a entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, fortlaufend bis zur Abmeldung des Kindes. ²Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden. ³Für den Monat August erfolgt eine Einzelabrechnung anhand der Anmeldungen. ⁴Anmeldungen, Abbestellungen oder Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn dies der Leitung der Tageseinrichtung bis spätestens zum 20. des Vormonats gemeldet wird; das gilt auch für Fälle des Satzes 3. ⁵Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank (ärztliche Bescheinigung nötig), oder ist der Besuch wegen Schließung der Gruppe durch den Träger für mehr als zwei Wochen nicht erfolgt, kann auf Antrag die Verpflegungsgebühr (Anlage 1 Nr. 4 a und b) für die Dauer der Krankheit bzw. der Schließung zurück-erstattet werden. ⁶In allen anderen Fällen muss die Verpflegungsgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.“

§ 2

In der Anlage 1 zur Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Reichertshofen über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen – Gebührenregelungen für die Benutzung der Kinderkrippen und Kindergärten in der Trägerschaft des Marktes Reichertshofen – erhält die Nr. 4. folgende Fassung:
4. Verpflegungsgebühr (gem. § 6 Abs. 6)
a) Die Verpflegungsgebühr für das Mittagessen beträgt bei einer regelmäßigen Teilnahme (September bis Juli):

	monatliche Gebühr ab 01.09.2024
Mittagessen an 1 Tag wöchentlich	17,00 €
Mittagessen an 2 Tagen wöchentlich	34,00 €
Mittagessen an 3 Tagen wöchentlich	49,00 €
Mittagessen an 4 Tagen wöchentlich	64,00 €
Mittagessen an 5 Tagen wöchentlich	79,00 €
Einzelabrechnung im August je Essen	3,95 €

Die Verpflegungsgebühr für den Monat August wird gemäß obiger Tabelle nach der Anzahl der angemeldeten Essen einzeln berechnet.

b) In der Kinderkrippe Zwergenland entspricht das gemeinsame Essen dem pädagogischen Konzept. Die Teilnahme an den Mahlzeiten ist (abhängig von der Buchungszeit) für alle Kinder verpflichtend. Abweichend von obenstehenden Regelungen gelten für die Verpflegungsgebühr in der Kinderkrippe Zwergenland nachfolgende Regelungen.
Die Verpflegungsgebühr in der Kinderkrippe Zwergenland beträgt:

	monatliche Gebühr ab 01.01.2025
Frühstück	16,00 €
Mittagessen an bis zu 5 Tagen wöchentlich	70,00 €
Nachmittagsbrotzeit	3,00 €

Für den Monat August werden in der Kinderkrippe Zwergenland keine Verpflegungsgebühren erhoben. Im ersten Betreuungsmonat werden in der Kinderkrippe Zwergenland die Gebühren für das Mittagessen und die Nachmittagsbrotzeit nicht erhoben.

Sind in der Person des Kindes liegende (gesundheitliche) Gründe vorhanden, die eine Teilnahme an der Verpflegung unmöglich machen wird keine Gebühr erhoben.“

§ 3

In der Anlage 1 zur Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Reichertshofen über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen – Gebührenregelungen für die Benutzung der Kinderkrippen und Kindergärten in der Trägerschaft des Marktes Reichertshofen – erhält die Nr. 5. folgende Fassung:

„5. Überziehungsgebühr (gem. § 6 Abs. 4)

Die Gebühr für das Überziehen der Buchungszeiten beträgt 30,00 pro Monat.“

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01.02.2026 in Kraft.

Reichertshofen, den xx.xx.xxxx
Markt Reichertshofen

Michael Franken
Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

10. Informationen der Verwaltung

10.1 Evangelisch-lutherische Kirche, Pfarramt Brunnenreuth: Gemeindeversammlung

Das evangelisch-lutherische Pfarramt Brunnenreuth hat den ersten Bürgermeister und alle Marktgemeinderäte zu einer Gemeindeversammlung am 17.01.2026 nach Ebenhausen-Werk in die Dreieinigkeitskirche eingeladen. Es geht dabei um die von der Landeskirche initiierte Gebäudebedarfsplanung.

10.2 Kommunalwahlen am 08.03.2026: Wahlhelfer gesucht

Für die im März stattfindenden Kommunalwahlen werden beim Markt Reichertshofen 141 Wahlhelfer benötigt. Vorbehaltlich von noch eingehenden Absagen werden aktuell noch 30 Personen benötigt. Wer bei diesem Dienst für die Demokratie mitwirken möchte, soll sich bei der Verwaltung im Rathaus melden. Für den Wahlsonntag am 08.03.2026 gibt es für jeden Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld in Höhe von 90,- €.

11. Anfragen

Erster Bürgermeister Michael Franken beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:22 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Michael Franken
Erster Bürgermeister

Markus Plöckl
Schriftführung